

# Jahreshauptversammlung 12. März 2016



## Geplante Satzungsänderungen:

Fassung bis 2016	Gültig ab März 2016
<b>§ 3a Rechte und Pflichten der Mitglieder (neu)</b>	
<p><b>1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach den jeweils geltenden Ordnungen die Einrichtungen des BVS Reha-Sportverein Waldsassen e.V. in Anspruch zu nehmen und sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen.</b></p> <p><b>2. Stimmrecht und Wahlrecht sind, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in der vom Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung des BVS Bayern geregelt.</b></p> <p><b>3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und für dessen Ziele einzutreten.</b></p> <p><b>4. Mitglieder oder Paten können eine Veranstaltung im und für den Verein planen und hierzu einen Festausschuss für die Zeit der Planung installieren. Die Beschlüsse des Festausschusses bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.</b></p>	
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	
2. ...Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.	2. .. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher <b>durch Anzeige in „Der Neue Tag“</b> unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
<b>§8 Vereinsausschuss</b>	
2. Dem Vereinsausschuss gehören an: a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Sportwart, d) die Übungsleiter, e) der Sportarzt, f) der Kassenwart, g) der Schriftführer.	<b>2. Dem Vereinsausschuss gehören an: die Vorstandschaft lt. § 9. die Ehrenvorsitzenden der Vereinsarzt</b>
3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt: a) <b>Vorsitzender</b> Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Über solche Entscheidungen ist der Vereinsausschuss nachträglich in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Anhörung und Zustimmung des Vereinsausschusses. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss. b) <b>Stellvertretender Vorsitzender</b> Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis c) Sportwart Er hat den Einsatz der Übungsleiter für Spiel-Betrieb und sportliche Veranstaltungen aufeinander	3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit <b>lt. Geschäftsordnung</b> zuständig. <b>Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</b>



# Jahreshauptversammlung 12. März 2016

<p>abzustimmen und ist zuständig für die Beschaffung von Sportartikeln und -geräten.</p> <p>d) Übungsleiter Er hat den Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen verantwortungsbewusst zu leiten und für dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.</p> <p>e) Sportarzt Ihm obliegt die sportärztliche Beratung und medizinische Betreuung.</p> <p>f) Kassenwart Er erledigt die Kassengeschäfte nach Gesetz und Satzung.</p> <p>g) Schriftführer Er fertigt die erforderlichen Protokolle und erledigt die ihm vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragenen schriftlichen Arbeiten.</p>	
<p>4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.</p>	<p>4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des <b>Vorsitzenden der Vorstandschaft</b> statt. <b>Der Vorsitzende kann andere Vereinsmitglieder zu Sitzungen einladen, wenn diese am Vereinsgeschehen beteiligt sind.</b></p>
<p><b>§ 9 Vorstandschaft</b></p>	
<p>Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandvorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.</p>	<p><b>Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vorsitzender Vorstand</b></li> <li>- <b>Stellv. Vorstand Finanzen und BW</b></li> <li>- <b>Stellv. Vorstand Organisation und PR</b></li> <li>- <b>Stellv. Vorstand Sportbetrieb</b></li> </ul> <p><b>Vertretungsberechtigt:</b> <b>Vorsitzender Vorstand: vertritt allein den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.</b> <b>Zwei stellv. Vorstände vertreten zusammen den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.</b> Im Innenverhältnis <b>sind die stellvertretenden Vorstände</b> zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandvorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt. <b>Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.</b> <b>Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich, Kostenerstattung für Reisen, Aufwandentschädigungen legt der Vorstand in einer Reisekostenordnung und Entschädigungsordnung fest.</b> <b>Bei Ausscheiden eines Vorstandes wird der Geschäftsbetrieb von den verbleibenden weitergeführt, mit den gegebenen Vollmachten.</b> <b>Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sind mindestens drei Vorstände notwendig.</b></p>
<p><b>§ 10 Protokoll</b></p>	
<p>Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.</p>	<p>Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von <b>einem stellvertretenden Vorstand</b> zu unterschreiben ist.</p>